

88. Kann das Schiffsgläubigerrecht in der Weise geltend gemacht werden, daß der Gläubiger beantragt, den Schiffseigner zur Bezahlung der Schiffsschuld zu verurteilen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1908 i. S. Dampfschiffahrtsgeellschaft . . . (Bekl.) w. Deutscher Lloyd u. Gen. (Kl.). Rep. I 171/07.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 25. Dezember 1900 fand auf der Elbe oberhalb Warwisch ein Zusammenstoß zwischen dem Rahne des Mittlägers B. und einem Schleppzuge der Beklagten statt. Der Rahn wurde stark beschädigt und sank; dabei wurde auch die aus Zucker bestehende Ladung entwertet. Die Versicherer der Ladung und der Rahneigner klagten auf Ersatz der Schäden, indem sie den Antrag stellten, die Beklagte zur Zahlung von 118075,26 \mathcal{M} und von 23054,10 \mathcal{M} nebst Prozeßzinsen zu verurteilen. Die Klage war darauf gestützt, daß der Führer des Schleppers durch sein Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt habe.

Nach Beschränkung der Verhandlung auf den Grund der erhobenen Ansprüche erklärte die erste Instanz die Klage der Ladung zum vollen, die des Rahnes zur Hälfte dem Grunde nach für berechtigt. Die zweite Instanz wies die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurück, erklärte aber auf die Anschließung des Schiffseigners auch dessen Anspruch zum vollen dem Grunde nach für berechtigt.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteiles und zur Zurückverweisung der Sache aus folgenden

Gründen:

... „Erscheinen hiernach die Angriffe der Revision in bezug auf die Beurteilung der Schuldfrage nicht als begründet, so war doch dem weiteren, erst in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Angriffe, daß die Urteile der Vorinstanzen die nur beschränkte Haftung der Beklagten außer acht gelassen hätten, der Erfolg nicht zu versagen. Es handelt sich dabei nicht, wie die Revisionsbeklagten erwidert haben, um den Vorwurf, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verlegt sei, sondern um einen dem materiellen Rechte angehörenden Mangel der Klagebegründung. Nach § 559 B.P.O. kann es daher der Revision nicht schaden, daß die Rüge in der schriftlichen Revisionsbegründung nicht enthalten ist.

Nach § 4 B.Sch.G. haftet der Schiffseigner nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht, wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet ist. Solche Ansprüche liegen vor, wenn, wie hier, auf Grund von § 92 B.Sch.G. in Verbindung mit § 734 H.G.B. für Schiff und Ladung Ersatz der durch einen Schiffszusammenstoß herbeigeführten Schäden begehrt wird. Die Ansprüche gewähren nach § 102 B.Sch.G. die Rechte eines Schiffsgläubigers. Die Schiffsgläubiger haben nach §§ 103, 104 ein Pfandrecht an dem Schiffe nebst Zubehör und an der Fracht. Eine persönliche Verpflichtung des Schiffseigners, die Schiffsschuld zu bezahlen, besteht grundsätzlich nicht und tritt nur in den von den §§ 112—115 behandelten Ausnahmefällen ein. Der Schiffsgläubiger, der sein Pfandrecht geltend macht, kann daher nicht schlechtweg auf Zahlung klagen, sondern sachgemäß nur den Antrag stellen, daß der Beklagte verurteilt werde, die Zwangsvollstreckung in das Schiff und seine Fracht für die Klageforderung zu dulden.

Hier ist der Antrag von vornherein, wie bei einer gewöhnlichen Schuldklage, einfach auf Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung der Klageforderungen nebst Zinsen gerichtet, und diese Ansprüche sind von den Vorinstanzen dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das kann rechtlich begründet sein, wenn und insoweit die in den §§ 112—115 behandelten Ausnahmefälle, in denen eine persönliche Haftung des Schiffseigners eintritt, vorliegen sollten. Solche Ausnahmefälle zu behaupten, hätte zur Begründung der Klage gehört, wenn sie auf Verurteilung zur Zahlung gerichtet werden sollte. Es ist aber weder in der Klageschrift, noch sonst in den Instanzen hierüber irgend etwas vorgebracht, auch von den Gerichten nicht danach gefragt worden. Freilich hat auch die Beklagte in den Instanzen einen sich hierauf beziehenden Einwand nicht geltend gemacht. Das kann ihr aber nicht schaden. Denn die rechtliche Begründung der Klage zu prüfen bleibt immer Sache des Gerichtes. Hier ist grundsätzlich eine unbeschränkte Verurteilung der Beklagten ausgesprochen, ohne daß sich ergäbe, worauf sich diese Verurteilung gründet.⁴¹ . . .

¹ In zwei Urteilen vom 25. März 1908, Rep. I. 267/07 und 268/07, hat der I. Zivilsenat die gleichen Grundsätze inzwischen auch für das Gebiet des Seerechtes anerkannt.